

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der GRAMMER AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG**

Die GRAMMER AG („Gesellschaft“) hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 11. Dezember 2019 sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 („Kodex 2017“) entsprochen, mit folgenden Ausnahmen:

1. Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und 4

Nach Ziffer 4.2.5 Absatz 3 und 4 des Kodex 2017 sollen im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied bestimmte Vergütungskomponenten gesondert dargestellt werden; für diese Informationen sollen die dem Kodex 2017 beigelegten Mustertabellen verwandt werden.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der GRAMMER AG wird bislang im Einzelnen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen offen gelegt und weist hiernach bereits detaillierte Angaben zur Vergütung jedes Vorstandsmitglieds aus. Die bisherige Darstellung erachten Vorstand und Aufsichtsrat als hinreichend transparent. Daher erfolgt keine weitere Aufschlüsselung anhand der Mustertabellen.

2. Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2

Der Aufsichtsrat hat keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass eine pauschale Regelgrenze individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt. Der Aufsichtsrat möchte sich daher die Flexibilität offenhalten, Kandidaten zur Aufsichtsratswahl vorzuschlagen, die aus ihrer langjährigen Tätigkeit im Aufsichtsrat der GRAMMER AG große Erfahrungen mit dem Unternehmen haben und sich in ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit bewährt haben.

Die Gesellschaft entspricht sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019, bekanntgemacht im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 („Kodex 2020“) und wird ihnen auch zukünftig, mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

1. Empfehlung D.1

Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Die Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wurde erstmals mit dem Kodex 2020 empfohlen. Die bei der Gesellschaft vorhandene Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist bislang nicht auf der Website der Gesellschaft verfügbar. Auf der ordentlichen Hauptversammlung der Grammer AG am 08. Juli 2020 wurden turnusmäßig die neuen Anteilseignervertreter für den Aufsichtsrat gewählt. Nachdem sich vier der sechs bisherigen Anteilseignervertreter nicht erneut zur Wahl gestellt haben, ist es zu einer weitreichenden Neubesetzung des Aufsichtsrats gekommen. Der neu zusammengesetzte Aufsichtsrat befasst sich

mit Fragen der zukünftigen Governance der Gesellschaft gesamthaft in den Sitzungen in Q3 2020, Q4 2020 und Q1 2021. Vor diesem Hintergrund ist eine Überprüfung und Anpassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zunächst unterblieben. Der Aufsichtsrat wird in Q1 2021 eine neue Geschäftsordnung beschließen und diese über die Website der Gesellschaft zugänglich machen, so dass der Empfehlung zukünftig entsprochen wird.

2. Abschnitt G.I.

Vergütungssystem für den Vorstand und Vorstandsvergütung

Der Kodex 2020 enthält in Abschnitt G.I. im Vergleich zur Vorversion neue Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Seit Inkrafttreten des Kodex 2020 am 20. März 2020 bis zur Abgabe der vorliegenden Entsprechenserklärung wurde kein neues Vergütungssystem beschlossen und der Hauptversammlung i.S.v. § 120a AktG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie („ARUG II“) vom 12. Dezember 2019 zur Billigung vorgelegt. Aufgrund der gesetzlichen Übergangsfrist muss die Billigung des Vergütungssystems für den Vorstand spätestens in der ordentlichen Hauptversammlung 2021 erfolgen.

Einen solchen Beschluss hat zuletzt die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 13. Juni 2018 gefasst. Das bislang gültige System der Vergütung der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft ist in seinen Grundzügen im Vergütungsbericht 2019 unter „Grundzüge des Vergütungssystems“ im Konzernlagebericht beschrieben und entspricht demnach den neuen Empfehlungen des Kodex 2020 nicht vollumfänglich.

Inwieweit den neuen Empfehlungen unter Abschnitt G.I. zum Vergütungssystem künftig entsprochen werden soll, wird der Aufsichtsrat bei Überprüfung und etwaiger Anpassung des Vergütungssystems anhand der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben in der Fassung des ARUG II (v.a. § 87a AktG) prüfen und beschließen.

Der Aufsichtsrat wird ein überarbeitetes Vergütungssystem rechtzeitig vor der Einberufung zur Hauptversammlung 2021 beschließen und den Aktionären nach der Übergangsvorschrift des § 26j EGAktG in der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2021 zur Billigung vorlegen.

Ursensollen, den 10. Dezember 2020

Vorstand der GRAMMER AG



Thorsten Seehars



Jurate Kebyte



Jens Ohlenschläger

Für den Aufsichtsrat der GRAMMER AG



Alfred Weber
Vorsitzender